

# *Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth*

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2020 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Überlassung von Räumen**

- (1) Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth können von der Gemeinde Eichstruth örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:
  - a) Saal
  - b) Dorfgemeinschaftsraum
  - c) Vereinszimmer
  - d) Gaststätte.

## **§ 2 Art zugelassener Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung in der Raumnutzungsvereinbarung genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechts-extremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger

Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

- (5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

### **§ 3** **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Bürgermeisterin oder ein von ihr eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

### **§ 4** **Bestellung und Nutzung der Räume**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Eichstruth mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.  
Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie deren Anlage Entgelttarif an.
- (4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.
- (5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Eichstruth nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, bei 21 Tagen vorheriger Absage zu 50 % und bei 7 Tagen vorheriger Absage in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.

- (6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist entgeltfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 22 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

## **§ 5** **Benutzungsentgelte**

Die Gemeinde Eichstruth erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars Benutzungsentgelte. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarife - geregelt.

## **§ 6** **Besondere Bestimmungen**

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Eichstruth beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
  - b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
  - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
  - d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
  - e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
  - f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
  - g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
  - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
- (2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Eichstruth für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Eichstruth haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Eichstruth mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Eichstruth keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Eichstruth ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

## **§ 8**

### **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).  
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgelttarif - tritt am 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth vom 11. Februar 2019 sowie deren Änderung vom 9. Dezember 2019 außer Kraft.

Eichstruth, 28. Februar 2020

  
Riethmüller  
Stellv. Bürgermeisterin



### *Bekanntmachungsvermerk:*

1. Die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth wurde mit Schreiben vom 30. März 2020 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Kenntnis genommen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 4/2020 vom 18. April 2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Benutzungsordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

## Anlage

# Entgelttarif

### **1. Entgeltpflichtiger**

Entgeltpflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth Räumlichkeiten überlassen wurden.

### **2. Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

Die Erhebung des Entgelts wird durch den Abschluss der Raumnutzungsvereinbarung für die Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Das Benutzungsentgelt ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung an die Gemeinde Eichstruth zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

### **3. Benutzungsentgelt für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien**

#### (1) Entgeltfreie Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen

entgeltfrei überlassen.

#### (2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, entgeltfrei überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten

#### (3) Überlassung zum vollen Entgelt

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelt überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der in 4. Abs. 3 festgesetzten Entgelt überlassen.

#### **4. Benutzungsentgelt für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern**

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:

##### **Saalbenutzung**

|                        | Endreinigung durch die Gemeinde | Selbstreinigung |
|------------------------|---------------------------------|-----------------|
| Ganztägig              | 110,00 EUR                      | 80,00 EUR       |
| Mehrtägig pro Folgetag | 55,00 EUR                       | 40,00 EUR       |

##### **Dorfgemeinschaftsraum**

|                        | Endreinigung durch die Gemeinde | Selbstreinigung |
|------------------------|---------------------------------|-----------------|
| Ganztägig              | 70,00 EUR                       | 50,00 EUR       |
| Mehrtägig pro Folgetag | 35,00 EUR                       | 30,00 EUR       |

##### **Gaststätte**

|                        | Endreinigung durch die Gemeinde | Selbstreinigung |
|------------------------|---------------------------------|-----------------|
| Gaststätte             | 55,00 EUR                       | 35,00 EUR       |
| Mehrtägig pro Folgetag | 50,00 EUR                       | 20,00 EUR       |

##### **Küche**

|       | Endreinigung durch die Gemeinde | Selbstreinigung |
|-------|---------------------------------|-----------------|
| Küche | 35,00 EUR                       | 15,00 EUR       |

##### **Vereinszimmer**

|               | Endreinigung durch die Gemeinde | Selbstreinigung |
|---------------|---------------------------------|-----------------|
| Vereinszimmer | 20,00 EUR                       | 10,00 EUR       |

##### **Toilettenbenutzung**

für Veranstaltungen ohne Raumnutzung

15,00 EUR/Tag

- (2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in Ziff. 4 Abs. 1 festgesetzten Entgelte plus 10 % Aufschlag überlassen.
- (3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in Ziff. 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelte plus 75 % Aufschlag überlassen.

## **5. Nebenkosten**

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach Zählerstand berechnet, Strom = 0,30 EUR/kWh, Öl = 1,00 EUR/Liter, Wasser 3,60 EUR/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (3) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Eichstruth.

## **6. Überlassung von Inventar**

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

## **7. Sonderregelungen**

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

## **8. Härtefälle**

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.